

# Statuten des Vereines „Sportklub Bad Wimsbach“ (SKW)

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsfarben**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportklub Bad Wimsbach“ (SKW)
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Wimsbach - Neydharting und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Vereinsfarben sind: Grün-Weiß
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig!

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Ausübung und Förderung jeden Sportes unter Ausschluss politischer und konfessioneller Absichten oder Bestrebungen. Ergibt sich ein Gewinn, so wird er im Sinne des Vereinszweckes ausschließlich verwendet.

Zu diesem Zweck werden Sektionen und Zweigvereine eingerichtet (das sind derzeit als Sektionen Schi, Knitteln, Schützen, und Turnen und als Zweigvereine: Tennis, Stockschi, Fußball, und Fanclub). Die Sektionen und Zweigvereine wählen eine eigene Sektionsleitung bzw. einen eigenen Vorstand in einer eigenen Jahreshauptversammlung.

(2) Jede Sektion hat jährlich den jeweiligen Kassabericht unmittelbar nach der Erstellung dem Kassier des SKW vorzulegen. Dieser hat den Bericht zu überprüfen, und das Ergebnis dem Präsidenten mitzuteilen. Dem Präsident steht gemeinsam mit dem Kassier jederzeit das Recht zu, jede Sektion auf ihre Gebarung hin zu überprüfen, oder sich zu diesem Zweck eines externen Prüfungsorgans zu bedienen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte
- b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes,...

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Ballveranstaltung, Bausteinaktionen, Eintrittsgelder, Flohmärkte, Jahrbüchern, Erträge aus Sportbetrieb, Vereinsfeste, Vereinslokal, Jubiläumsfeiern, usw.
- c) Sonstige Einnahmen und Zuwendungen (Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen)
- d) Vermögensverwaltung (vereinseigenen Unternehmungen, Vermietung und Verpachtung)
- e) Werbeeinnahmen wie Sponsorbeiträge, Werbetafeln, usw.

## **§ 4 Arten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit und –leben beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen (keine Beschränkung hinsichtlich Alter, Konfession, Staatsbürgerschaft, Hautfarbe,...), sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. **Die Mitglieder der Sektionen bzw. der Zweigvereine sind jedenfalls Mitglieder des SKW**
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 30.6. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Grundsätzlich kann jede **einzelne Sektion und jeder Zweigverein eines ihrer Mitglieder** durch Beschluss des jeweiligen Vorstandes unter sinngemäßer Anwendung obengenannter Bestimmung ausschließen. Jedenfalls ist aber der Präsident hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen der jeweiligen Sektionen wo sie Mitglied sind zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Es ist vornehmste Pflicht jeden Mitgliedes, das sportliche und gesellschaftliche Ansehen und die Würde des Vereines in jeder Hinsicht zu wahren, jederzeit zu beachten und zu befolgen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von den Sektionen in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Delegiertenversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§ 15).

Die Sektionsleitung bzw. die Zweigvereinsleitung (Vorstand der Sektion/Zweigverein) besteht verpflichtend aus dem Obmann, dem Sektionsleiter dem Kassier und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern. Beiräte können eingerichtet werden.

Die Sektionen und Zweigvereine werden wirtschaftlich autonom geführt, das heißt dass sie für die jeweilige Buchführung und Prüfung der Kassen selbst verantwortlich sind. Für die Sektionen gelten die vorliegenden Statuten sinngemäß.

## § 9 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Delegiertenversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Jede Sektion des Vereines und allfällige Zweigvereine sind berechtigt, zur Delegiertenversammlung drei Mitglieder aus ihren Reihen zu entsenden. Grundsätzlich sind dies: der Obmann, der Sektionsleiter und der Kassier. Ist eine dieser Personen verhindert, oder ohnehin Mitglied im Vorstand, bestimmt der Obmann der jeweiligen Sektion bzw. des Zweigvereines die Vertretung. Die Mitglieder des Vorstandes sind automatisch teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, **bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.**
- (8) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgabenkreis der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Bericht des Vorstandes über den abgelaufenen Geschäftszeitraum
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsident und seinen Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter und aus mindestens einem Vertreter jeder Sektion bzw. Zweigvereins.

(2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Delegiertenversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Der Vorstand ist die Überorganisation des SKW und stellt die Koordination zwischen den einzelnen Sektionen und Zweigvereinen her. Die wichtigste Funktion ist die Aufgabe der Repräsentation, d. h. die gemeinsame Vertretung einer Sektion oder aller Sektionen zusammen nach außen oder gegenüber den Behörden. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- Entscheidung über Annahme von Vermögen von Zweigvereinen nach deren Auflösung

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Disposition) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.

(5) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes. Er veranlasst den gesamten Schriftwechsel des Vereins, verfasst die Sitzungsmitschriften, den Terminkalender und verwahrt Briefablage und Archiv.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§14 Die Rechnungsprüfer**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben bei der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

## **§ 15 Vereinsabzeichen und Ehrennadeln**

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsabzeichen zu tragen. Für besondere Verdienste um den Verein, vor allem solche sportlicher Art, kann über Vorschlag des Vorstandes an Mitglieder, ausnahmsweise auch an Nichtmitglieder in der Delegiertenversammlung, die Ehrennadel des SKW verliehen werden.

## **§ 16 Das Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiter 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern rechtsverbindlich.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Jahreshauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb der selben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.